

Einigungsstellenverfahren – es geht auch ohne Gerichte

Seit einigen Jahren wird in manchen Branchen zunehmend eine außergerichtliche Konfliktlösung angestrebt. Die Beweggründe sind unterschiedlich: Entweder drohen kostenintensive und langwierige Rechtsstreitigkeiten, oder man sucht nach Lösungen, um eine Zusammenarbeit zu ermöglichen. Manches Unternehmen will zudem mitunter ein öffentliches Gerichtsverfahren vermeiden. Wie arbeiten Einigungsstellen und wie kommen außergerichtliche Lösungen zustande?

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) kennt eine solche Form der Konfliktlösung schon lange. Das Einigungsstellenverfahren bezweckt die außergerichtliche Konfliktlösung von Wettbewerbsstreitigkeiten vor einer unabhängigen und sachkundigen Stelle. Es bietet eine Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung wettbewerbsrechtlicher Auseinandersetzung. Das Verfahren ist weder ein Schiedsgerichtsverfahren im Sinne zivilprozessualer Vorschriften, noch soll es die Zuständigkeit der Gerichte in Wettbewerbssachen einschränken. Es ist vielmehr ein Güteverfahren.

Die Landesregierungen haben bei den Industrie- und Handelskammern Einigungsstellen eingerichtet, die Rechtsstreitigkeiten im Falle eines Verstoßes gegen das UWG beilegen sollen. Sie stehen unter staatlicher Aufsicht, da sie mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Träger der öffentlichen Verwaltung sind. Auch bei der IHK für Oberfranken Bayreuth ist eine Einigungsstelle eingerichtet.

Der Vorsitz der Einigungsstellen obliegt häufig im Wettbewerbsrecht erfahrenen Personen mit Befähigung zum Richteramt. Beisitzende Personen sind Persönlichkeiten aus Unternehmen (Inhaber, Geschäftsführer, Prokurist), aber auch beisitzende Richter einer Zivilkammer oder Handelskammer am Landgericht. Juristische Kompetenz wird durch die Erstgenannten in die Verhandlungen eingebracht; die andere Gruppe bürgt für den technischen, wirtschaftlichen und unternehmerischen Sachverstand. Die Beisitzenden wissen vor allem die unternehmerischen Belange der Antragsgegner einzuordnen. Sie werden regelmäßig für mehrere Jahre (häufig fünf) berufen.

So läuft das Verfahren ab

Antragsberechtigt ist jeder, der bei Rechtsstreitigkeiten einen Anspruch aufgrund des UWG oder Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) geltend machen kann. Neben Mitbewerbern und rechtsfähigen Verbänden können dies auch Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern sein. Verbraucher haben keine Anspruchsberechtigung. Diese können sich bei Bedarf an Verbraucherzentralen wenden. Zur Aufnahme der Sache stellen die Berechtigten einen schriftlichen Antrag. Anwaltszwang besteht bei den Einigungsstellen nicht, so dass sich die Parteien selbst vertreten können.

Die Organisation erfolgt durch die Einigungsstelle. Diese setzt einen Termin zur mündlichen Verhandlung an, die nicht öffentlich ist. Die vorsitzende Person kann hier das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Bei Nichterscheinen der Parteien kann ein Ordnungsgeld bis 1000,- Euro festgesetzt werden. Nach Einführung in den Sach- und Streitstand durch die vorsitzende Person wird der Fall mit den beteiligten

Parteien unter Einbeziehung der beisitzenden Personen diskutiert. Im Anschluss unterbreitet die vorsitzende Person einen Einigungsvorschlag, zu dem sich die Parteien äußern können. Am Ende der Verhandlung steht dann ein Vergleich oder, wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, das Scheitern des Verfahrens. Im Falle eines Vergleichs ist die Auseinandersetzung außergerichtlich beigelegt. Im anderen Fall kann der Antragsteller die Sache vor Gericht entscheiden lassen.

Bei gutgläubig begangenen Wettbewerbsverstößen, bei kleinen und mittelständischen Unternehmen, lohnt es sich die Einigungsstelle einzuschalten. Dies trifft auch zu, wenn entsprechende Fallkonstellationen schon durch die Rechtsprechung entschieden sind. Durch sachverständige Aufklärung und Rechtsbelehrung durch die vorsitzende und beisitzenden Personen können konstruktiv pragmatische Lösungen erarbeitet werden. Das hilft vor allem dem Unternehmen, welches unlauter gehandelt hat, und trägt maßgeblich zu einer Befriedung bei. Der Wettbewerbsverletzer lernt zudem, wie er sich künftig den lauterkeitsrechtlichen Vorschriften gemäß zu verhalten hat, da diese im Rahmen der Verhandlung erörtert werden.

Pro und kontra Einigungsstellenverfahren

Pro:

keine Gebühren, kein Anwaltszwang, einfaches Verfahren, pragmatische Lösungen, Nichtöffentlichkeit

Kontra:

nicht geeignet für Grundsatz- und Eilverfahren, keine rechtsstaatlichen Garantien.

Zwei Fallbeispiele

Zwei Fallbeispiele von einem Verhandlungstag der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth:

1. Ein Automobilhändler bewarb ein Lockvogelangebot, indem er für den Verkauf von 1200 Gebrauchtfahrzeugen der Marke VW an einem seiner Standorte warb, die tatsächlich jedoch nicht vorhanden waren. Außerdem legte er in der Zeitungswerbung nicht seine Firmierung gemäß Handelsregistereintragung offen.
2. Ein ebay-Händler verstieß gegen Regelungen des Fernabsatzrechts, indem er nicht deutlich auf das dem Verbraucher zustehende Widerrufs- und Rückgaberecht hinwies, und zudem hatte er in unzulässiger Weise Gewährleistungsrechte der Verbraucher ausgeschlossen. Außerdem erfüllte er nicht bestimmte Anforderungen nach dem Telemediengesetz, weil er nicht seinen vollständigen Namen angab.



Dr. Andreas Ottofülling,
Geschäftsführer der
Wettbewerbszentrale München